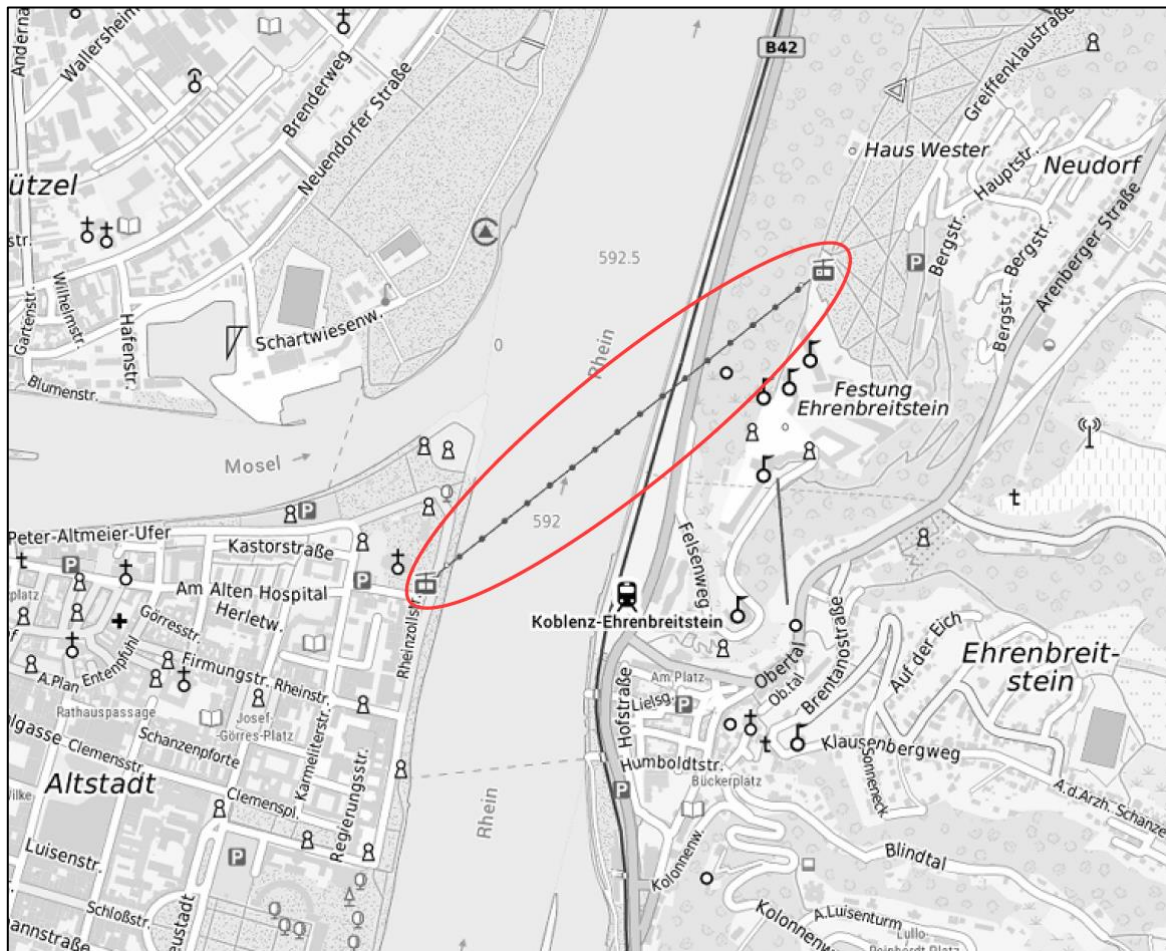


Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 120
“Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“,
Änderung Nr. 3



Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47 • 56068 Koblenz

November 2024

- Satzungsfassung -



Inhaltsverzeichnis

1. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.....	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	1
1.3 Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	2
1.4 Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / Übergeordneten Planungen und Fachgesetzen.....	2
1.5 Naturräumliche Gliederung	5
1.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	6
1.7 Prognose Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	9
1.8 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren und deren schutzgutbezogene und projektbedingte Auswirkungen	9
1.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	11
1.10 Beschreibung der verbleibenden (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung mit Bilanzierung und Zuordnung.....	16
1.11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)	16
1.12 Planungsalternativen und Abwägungsgründe im vorherigen Bauleitplanverfahren	17
1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
1.14 Methodische Referenzliste des Umweltberichtes mit Hinweisen auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	19



1. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

1.1 Einleitung

Gemäß Landesseilbahngesetz Rheinland-Pfalz (LSeilBG) ergibt sich aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens eine UVP-Pflicht. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (hier: Umweltprüfung) werden als vorliegender Umweltbericht in die Begründung zum Bebauungsplan integriert.

Vorbemerkung: Im Folgenden werden im Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren insbesondere die Inhalte der Fachgutachten des Instituts für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (Stand: November 2008), der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH (Stand: Oktober 2008 mit Änderungen von Januar und Februar 2009) sowie die Kernaussagen der Umweltberichte zum Bebauungsplan 120 (Stand Februar 2009), zur Änderung Nr. 1 (Stand: Februar 2013) und zur Änderung und Ergänzung Nr. 2 (Stand: Juni 2014) wiedergegeben. Der folgende Umweltbericht wurde auf Basis der in 2009 erfolgten Umsetzung der Seilbahn, der Erfahrungen der bisherigen Betriebszeit und der hierauf basierenden Erkenntnisse (inkl. Ergebnisse des Monitorings) aktualisiert. Die o. a. Originalgutachten wurden redaktionell und inhaltlich nicht aktualisiert, da aufgrund der befristeten Betriebsverlängerung keine neuen, erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden und somit für dieses Bauleitplanverfahren hierzu kein Handlungsbedarf besteht.

Um Wiederholungen zwischen dem „Umweltbericht“ und den vorherigen Kapiteln der Planbegründung zu vermeiden und um die Kernaussagen der zu beachtenden Umweltbelange in der Planbegründung hervorzuheben, werden die zugrunde gelegten Gutachten zum Teil in gekürzter Form wiedergegeben und auf die vorherigen Kapitel verwiesen.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 110 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen. Die Seilbahn ist hierbei ein touristisch sehr attraktives, barrierefreies sowie sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und aufgrund der Lage der Seilbahn im "Welterbe Oberes Mittelrheintal" bzw. der Lage der Talstation in direkter Nachbarschaft des Baudenkmals "Basilika St. Kastor" wurde für die Seilbahn ein befristeter Betriebszeitraum vorgesehen. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser temporären „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der



Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde Anfang 2009 rechtskräftig. Im Mai 2013 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 rechtskräftig, wodurch lediglich das Baurecht auf Zeit verlängert wurde. Im November 2014 wurde die 2. Änderung und Ergänzung rechtskräftig, mit dem Ziel, die Nachnutzung festzusetzen, das Baurecht auf Zeit zu verlängern sowie den Bau eines Revisionsgebäudes und eines neuen Kassenhäuschens auf dem Festungsplateau zu ermöglichen. Ziel der vorliegenden 3. Änderung ist es, das Baurecht auf Zeit bis 2031 zu verlängern.

1.3 Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Während der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120 wurden die planungsbedingt betroffenen Umweltbelange und die artenschutzrechtliche Betroffenheit umfassend gutachterlich untersucht. Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen lagen durch die Gutachter nicht vor. Darüber hinaus wurde bis 2012 ein Erfolgsmonitoring zum Artenschutz durchgeführt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 120 Änderung und Ergänzung Nr. 2 wurden weitere Untersuchungen, insbesondere im Bereich der Bergstation, vorgenommen. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.

Im aktuellen Verfahren wurden die bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz analysiert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass alle erforderlichen Informationen vorliegen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / Übergeordneten Planungen und Fachgesetzen

Um Wiederholungen zu vermeiden wird an dieser Stelle auf das Kapitel 3 „Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Vorgaben“ der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan verwiesen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine konkreten Grundsätze oder Ziele aus den übergeordneten Planungen ableitbar sind. Der **Regionale Raumordnungsplan** sowie dessen Fortschreibung stellt, wie in Kapitel 3 bereits beschrieben, verschiedene Bereiche dar. Dazu gehören u.a. Siedlungsflächen für Wohnen, Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus, Überregionale Verbindung im funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs, Großräumige Straßenverbindung im funktionalen Straßennetz sowie Kernbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal.



Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist der Bereich der Seilbahn analog zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ mit der Zweckbestimmung „Seilbahn“ mit „Baurecht auf Zeit“ dargestellt. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2023 ist die Seilbahn als „Seilbahn, Schrägaufzug“ dargestellt. Es wird empfohlen, eine unbefristete Betriebserlaubnis anzustreben.

Im **Landschaftsplan** sind verschiedene Bereiche wie z.B. Siedlungsbereiche, Gehölze und Verkehrsflächen kartiert. Die Verlängerung des Baurechts auf Zeit steht den im Landschaftsplan dargestellten „landespflegerischen Entwicklungszielen“¹ für die Raumeinheiten „Rhein und Rheinhänge“, „Kulturlandschaft Rechtsrheinische Hangterrassen mit Streuobstgebieten“ sowie für die Raumeinheit „Innenstadt, Rauental und Moselweiß“ nicht entgegen. Es werden ferner keine anderen Ziele oder Leitbilder aus dem Landschaftsplan negativ beeinflusst. Die einzelnen Schutzgüter werden separat im nachfolgendem Umweltbericht abgearbeitet.

Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz

Für das vorhandene Gebiet der Seilbahn lassen sich keine spezifischen Aussagen ableiten. Wie unten unter „Schutzgebiete“ dargestellt, gehören Teile des Rheins zum FFH-Gebiet und damit zur Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes.

Angrenzende rechtskräftige Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 120 (hier: Änderung Nr. 3) überlagert in Teilen die Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 173. Nach Aufhebung des „Baurechts auf Zeit“ treten im Bereich der „Seilbahnstütze“ (bergseitig) und der „Bergstation Seilbahn“ die Bebauungspläne Nr. 173, Änderung Nr. 1 und Änderung und Ergänzung Nr. 2, sowie die Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 55, Änderung Nr. 1, in ihrer ursprünglichen Fassung wieder in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Planungsbereiche innerhalb der Bauleitpläne zum Bebauungsplan Nr. 120 – 2. Änderung, die durch textliche und zeichnerische Festsetzungen in der Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“ dauerhaft geändert werden.

Schutzgebiete

Es sind keine nationalen Schutzgebiete gem. §§ 23 ff. BNatSchG innerhalb des Plangebietes vorhanden. An der Festung Ehrenbreitstein kommen nach § 30 BNatSchG gesetzlich

¹ Landschaftsplan der Stadt Koblenz – Karte 8: Raumbezogene landespflegerische Entwicklungsziele, 2007. GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH (<https://www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/amt-fuer-stadtentwicklung-und-bauordnung/landschaftsplan-2007/9-karte-entwicklungsziele.pdf?cid=oav>)



geschützte Biotop „Offene Felsbildungen“ vor. Diese Biotop stellen ebenfalls den FFH-Lebensraumtyp „Silikalfelsen mit Felsspaltvegetation“ dar. Die Felsbildungen werden durch die Seilbahn nicht beeinträchtigt.

Die Trasse der Seilbahn kreuzt außerdem während der Überquerung des Rheins den Luftraum über dem FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE-5510-301) auf einer Länge von ca. 400 m. Für das FFH-Gebiet sind die folgenden Erhaltungsziele aufgeführt:

- Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Ufer- und vielfältigen Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten,
- Erhaltung oder Wiederherstellung einer guten Wasserqualität als durchgehende Wanderstrecke für Fische,
- Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichem Auwald auf Rheininseln.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120 wurde 2009 eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass durch die Seilbahn weder FFH-Lebensraumtypen oder –arten noch die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. Die baulichen Anlagen der Seilbahn liegen zudem außerhalb des FFH-Gebietes. Die Trasse verläuft lediglich im Luftraum über dem geschützten Gebiet. Durch die Verlängerung des „Baurechts auf Zeit“ ändert sich an dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung von 2009 nichts. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Hochwasserschutz

Wie in Kapitel 4.5 „Hochwasserschutz“ der Begründung bereits beschrieben, ist ergänzend zum Bauleitplanverfahren für den Weiterbetrieb der Seilbahnanlage eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG erforderlich. Eine Verlängerung der befristeten wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist analog zum Baurecht durch den Betreiber der Seilbahnanlage zu beantragen und durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu verlängern bzw. neu zu bescheiden. Durch die Verlängerung des Baurechts kommt es zu keiner zusätzlichen „neuen“ Beeinträchtigung. Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der rechtskräftigen 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans.

Baumschutzsatzung Stadt Koblenz

Für das Stadtgebiet von Koblenz gilt für alle nicht wirtschaftlich genutzten Bäume außerhalb des Waldes die städtische Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 24. Juni 2021). Schutzgegenstand nach § 3 dieser Satzung sind „Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang



unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend [...]“. Für die Beseitigung oder den habitusverändernden Rückschnitt eines Baumes ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Ebenso ist nach § 8 dieser Satzung eine Ersatzpflanzung durchzuführen oder falls dies nicht möglich ist, eine Ersatzzahlung zu leisten. Die als Ersatz gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort der Baumschutzsatzung. Die jeweils geltende Fassung der Baumschutzsatzung ist zu berücksichtigen. Strengere Bestimmungen in Bezug auf den Baumschutz können bei Begründung in den Bebauungsplan aufgenommen werden und finden gem. § 2 Abs. 3 Baumschutzsatzung Koblenz entsprechend Berücksichtigung.

Da aktuell lediglich das Baurecht auf Zeit verlängert werden soll, ist davon auszugehen, dass keine Bäume, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, beseitigt oder verändert werden müssen.

UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) setzt sich weltweit für den Schutz und die Erhaltung von Kultur- und Naturgütern ein. Im September 2002 wurde das „Obere Mittelrheintal“ in den Status eines UNESCO-Schutzgebietes gehoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Kernbereiches des Welterbegebietes. Wie in Kapitel 4.3 „Baurecht auf Zeit“ und Kapitel 4.10 „UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal“ der Begründung bereits ausführlich dargestellt, soll die Seilbahn gemäß dem UNESCO-Welterbekomitee bis zum 30.06.2026 zurückgebaut werden. Mit Hinblick auf die Bundesgartenschau Oberes Mittelrheintal 2029 und die damit verbundenen verkehrsinfrastrukturellen Herausforderungen wird der Seilbahnanlage eine entscheidende Rolle im Mobilitätskonzept zugeschrieben. Das Baurecht auf Zeit soll deshalb bis zum 30.06.2031 verlängert werden. Aufgrund der Lage im UNESCO-Welterbe und dem laufenden Meinungsbildungsprozess sollte zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch die Schaffung eines dauerhaften Baurechts einer Entscheidung der UNESCO vorgegriffen werden. Mit einer temporären Verlängerung des Baurechts auf Zeit erhält die Stadt Koblenz eine ausreichende Handlungsoption, die eine temporäre Nutzung der Seilbahnanlage über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2026 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht.

1.5 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Großlandschaft „Mittelrheingebiet“. Der größte Teil der Seilbahn sowie die Talstation liegen innerhalb des Landschaftsraums „Neuwieder



Rheintalweitung“. Es handelt sich dabei um eine Talebene des Rheins. Der Landschaftsraum ist heute stark geprägt durch Bebauung. Die Bereiche außerhalb der Bebauung werden z.T. als Abbaugelände sowie für den Acker- und Erwerbsobstbau genutzt. Die Talstation liegt innerhalb der Koblenzer Altstadt.

Die Bergstation liegt innerhalb des Landschaftsraums „Ehrenbreitsteiner Randterrasse“. Dabei handelt es sich um eine scharf profilierte, steilhängige, von mehreren Kerbtälern zerschnittene Hauptterrasse des Rheins. Der Landschaftsraum ist stark besiedelt, das ursprüngliche Relief daher in wesentlichen Teilen durch den Menschen verändert worden. Die Bergstation befindet sich auf dem Plateau der Festung Ehrenbreitstein.

1.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die nachfolgende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes basiert in großen Teilen auf dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen Aktualisierungen im Rahmen des ersten Änderungsverfahrens und zweiten Änderungs- und Ergänzungsverfahrens. Es werden außerdem Erkenntnisse aus den Erfahrungen durch die bisherige Betriebszeit (inkl. Ergebnisse des Monitorings) einbezogen.

1.6.1 Schutzgut Fauna/ Flora / biologische Vielfalt

Exkurs: Der Bebauungsplan Nr. 120 wurde 2009 rechtsverbindlich. Als Datengrundlage wurde eine FFH-Vorprüfung und ein Artenschutzgutachten durch die GfL GmbH erstellt. Es wurden verschiedene Kompensationsmaßnahmen festgelegt, welche sich hauptsächlich aus dem Artenschutz heraus ergeben haben (es mussten u.a. verschiedene Nistkästen und Quartiere angebracht werden). Im Fokus stand dabei die Entwicklung neuer Baumquartiere in Bäumen des Koblenzer Stadtwaldes. Da die Bildung neuer Baumquartiere Jahre in Anspruch nimmt, wurden zur Vermeidung einer Wirkungsverzögerung zwischen Eingriff und Bereitstellung neuer Baumhöhlenquartiere übergangsweise künstliche Quartierhilfen angebracht. Das Ausgleichskonzept sah dabei vor, dass zunächst eingriffsnah einfache Fertigmodelle für Vögel und Fledermäuse als „Erste-Hilfe“-Maßnahme an Bäumen angebracht wurden. In einem zweiten Schritt wurden mittelfristig wirksame höherwertige Fledermauskästen in und an Gebäuden angebracht. Zudem wurden gefällte Höhlenbäume als Totholzpyramiden aufgestellt. Es wurden außerdem weitere Vermeidungsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt. In 2012/2013 wurde ein Gutachten durch Grontmij zum Monitoring erstellt. Die angebrachten Nisthilfen/ Quartiere waren zu diesem Zeitpunkt ca. 3 Jahre alt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Kästen für Vögel alle besetzt waren, die Quartiere für Fledermäuse



(insgesamt 31 Stück) waren nicht besiedelt. Es wurde empfohlen in 3, spätestens in 10 Jahren ein erneutes Monitoring durchzuführen.

Im Mai 2013 wurde die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 120 rechtskräftig, mit dem Ziel das Baurecht auf Zeit zu verlängern. Es wurden keine neuen Gutachten erstellt, da aufgrund der alleinigen Betriebsverlängerung keine neuen, erheblichen Umweltauswirkungen erwartet wurden.

Im November 2014 wurde die 2. Änderung und Ergänzung rechtskräftig, mit dem Ziel die Nachnutzung festzusetzen sowie den Bau eines Revisionsgebäudes und eines neuen Kassenhäuschens auf dem Festungsplateau zu ermöglichen. Dazu wurde 2014 ein neuer Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Beurteilung durch Grontmij erstellt. Die artenschutzrechtliche Beurteilung bezieht sich jedoch auf die Flächen auf dem Festungsplateau, auf welchen ein Revisionsgebäude errichtet werden sollte (bisher nicht umgesetzt).

Die für die bisherigen Eingriffe festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wurden alle umgesetzt. Für die Eingriffe, welche noch nicht stattgefunden haben (Bau des Revisionsgebäudes) sind die Ersatzmaßnahmen z.T. schon umgesetzt. Andere Ausgleichsmaßnahmen wie Dachbegrünungen oder Ersatzmaßnahmen noch nicht, da der Eingriff noch nicht stattgefunden hat.

Durch die aktuelle Aufstellung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 120 sollen keine neuen Eingriffe ermöglicht werden. Es soll lediglich das temporäre „Baurecht auf Zeit“, welches aktuell bis zum 30.06.2026 besteht, bis 2031 verlängert werden. Es ergeben sich folglich keine Änderungen in Bezug auf Habitateigenschaften oder Lebensraumbedingungen für die Flora, Fauna und die biologische Vielfalt im Vergleich zum Status quo.

Im September/ Oktober 2023 wurde eine einmalige Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Fledermäuse durchgeführt. Dazu wurden die angebrachten Fledermauskästen an/in den Gebäuden Stadtverwaltung „Hochhaus am Bahnhof“, Basilika St. Kastor und SGD Nord mittels Endoskop-Kamera kontrolliert. Die zwei großen Flachkästen am Bundeswehrbeschaffungsamt sowie die Quartiere an den Bäumen im Schlossgarten und am Rhein wurden mittels Fernglas auf Besatz/ Spuren kontrolliert.

Als Ergebnis der Kontrolle kann festgehalten werden, dass sich die Kästen alle in einem guten Zustand befinden. Ein Kasten in der Basilika St. Kastor war lediglich wenige Zentimeter über nachträglich eingefügten Holzkisten (Orgelpfeifen) angebracht. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dieser aufgrund der niedrigen Höhe nicht von Fledermäusen angenommen wird. Die beiden Kästen auf dem Gebäude der Stadtverwaltung



„Hochhaus am Bahnhof“ sind suboptimal und exponiert an der Wetterseite (Nordwesten) des Dachaufbaus befestigt. Alle anderen Kästen weisen eine gute Lage auf.

Dennoch konnten in keinen Kästen Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Seit der Installation der Kästen in den Jahren 2008 und 2009 wurde die vorgegebene Zielsetzung folglich nicht erreicht (vgl. Kapitel 1.8.1.1).

Lediglich an manchen Flachkästen an den Bäumen waren Spuren zu sehen, welche darauf hinweisen könnten, dass die Kästen durch Fledermäuse zumindest zeitweise genutzt werden. Es erfolgte außerdem eine stichprobenartige Kontrolle der gesicherten Altbäume am Rittersturz. Hier konnten zum Teil Ansätze von Höhlen und Spalten erfasst werden. Die Markierung der Bäume war jedoch nur schwer zu erkennen. Es erfolgte keine Kontrolle, ob die Altbäume tatsächlich durch Fledermäuse genutzt werden.

Darüber hinaus sind im Laufe des Betriebs der Seilbahn keine negativen Auswirkungen auf die Flora, Fauna (insbesondere die Avifauna) und die biologische Vielfalt bekannt geworden.

1.6.2 Bestandsbewertung sonstige Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima / Luft, Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz u. Mensch (Wohnen / Erholung / Gesundheit))

Auf eine erneute Wiedergabe der Bestandsbewertung des Umweltberichts zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen Aktualisierungen im Rahmen des ersten Änderungsverfahrens und zweiten Änderungs- und Ergänzungsverfahrens wird an dieser Stelle verzichtet, da allein durch den temporären Weiterbetrieb der Seilbahnanlage keine neuen (erheblichen) Umweltauswirkungen erwartet werden. Weiterhin wird auf die bereits in der Planbegründung zuvor dargestellten Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern verwiesen.

1.6.3 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter bilden ein vielschichtiges Wirkungsgefüge untereinander, dessen Abhängigkeiten jeweils unterschiedlich stark ausgeprägt sind. So dient der Boden bspw. als Puffer, Filter und Speicher für Niederschlagswasser und gleichzeitig als Lebensraum für Flora und Fauna, deren Zusammensetzung wiederum Einfluss auf die Nutzbarkeit für den Menschen hat. Die Veränderung einer Komponente führt i.d.R. auch zu unterschiedlich starken Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter.



1.7 Prognose Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung müsste die Seilbahn bis zum 30.06.2026 zurückgebaut werden. Wie unter Punkt 1.4 bereits beschrieben, würden die Bebauungspläne Nr. 173 inkl. Änderung Nr. 1 und Nr. 2 sowie der Bebauungsplan Nr. 55 inkl. Änderung Nr. 1 und die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“ des Bebauungsplans Nr. 120, 2. Änderung und Ergänzung, in Kraft treten.

Sowohl für die Talstation als auch für die Bergstation sind als Nachnutzung öffentliche Grünflächen vorgesehen.

1.8 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren und deren schutzgutbezogene und projektbedingte Auswirkungen

Es wird zwischen anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben in der Regel dauerhaft bestehen. Da durch den vorliegenden Bebauungsplan lediglich das bestehende Baurecht auf Zeit verlängert wird und auf dessen Grundlage keine neuen baulichen Anlagen errichtet werden können, entstehen keine anlagebedingten Auswirkungen. Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Diese scheidet vorliegend ebenfalls aus, da auf Grundlage des Bebauungsplans keine Bautätigkeiten stattfinden werden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlagen verursacht. Vorliegend treten ebenfalls keine neuen betriebsbedingten Wirkfaktoren auf. Es sind auch keine bislang unberücksichtigten Wirkfaktoren seit Beginn der Inbetriebnahme der Seilbahn bekannt geworden, welche vorliegend zu berücksichtigen wären.

1.8.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

1.8.1.1 Schutzgut Fauna/ Flora/ biologische Vielfalt insbesondere besonderer bzw. strenger Artenschutz

Es ergeben sich gegenüber dem Status quo keine Änderungen. Durch die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2031 selbst werden keine neuen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen im Sinne der Verbotstatbestände des BNatSchG planerisch vorbereitet. Wie bereits beschrieben, sind im Laufe des Betriebs der Seilbahn keine negativen Auswirkungen auf die Flora, Fauna (insbesondere die Avifauna) und die biologische Vielfalt bekannt geworden.



Im Rahmen der Erfolgskontrolle der bereits umgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurde jedoch festgestellt, dass die angebrachten Fledermauskästen größtenteils keine Gebrauchsspuren aufweisen, die Funktionsfähigkeit bisher also nicht erfüllt wurde. Es gibt bislang keine Kenntnisse darüber, ob sich die Fledermauspopulationen seit dem Bau der Seilbahn negativ verändert haben. Dennoch ist davon auszugehen, dass das Quartiersangebot durch die Fällung von Habitatbäumen dauerhaft verringert wurde. Laut einer Studie von Zahn & Hammer (2016) bedarf es relativ langer Zeiträume (ca. 10 Jahre) und außerdem eines quantitativ großen Angebotes an Quartieren, damit diese besser angenommen werden. Die vorhandenen Kästen wurden vor ca. 14 Jahren angebracht. Außerdem wurden neben den insgesamt 17 Flachkästen an und in den Gebäuden weitere 13 Flachkästen und eine Großraum- und Überwinterungshöhle an den Bäumen rund um den Schlossgarten angebracht. Da trotz der guten Voraussetzungen keine Hinweise auf einen Besatz festgestellt werden konnten, sind weitere Maßnahmen erforderlich (vgl. 1.9.2).

Wie bereits beschrieben, wurden die Altbäume lediglich stichprobenartig kontrolliert. Ob die Bäume tatsächlich schon ausreichende Strukturen aufweisen, um als Ersatzquartiere zu dienen, konnte nicht beurteilt werden. Die Markierung der Bäume ist außerdem anzupassen, um sicherzustellen, dass die Bäume auch weiterhin ausreichend gesichert werden, damit sich weitere Strukturen (Höhlen und Spalten) entwickeln können (vgl. 1.9.2).

1.8.1.2 Sonstige Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima / Luft, Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz u. Mensch (Wohnen / Erholung / Gesundheit))

Wie auch bei der Bestandsbewertung wird ebenfalls auf eine vollständige Wiedergabe der Bewertung des Umweltberichts zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen Aktualisierungen im Rahmen des ersten und zweiten Änderungsverfahrens verzichtet, da allein durch den temporären Weiterbetrieb der Seilbahnanlage keine neuen (erheblichen) Umweltauswirkungen erwartet werden. Weiterhin wird auf die bereits in der Planbegründung zuvor dargestellten Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern verwiesen. Die „alten“ Auswirkungen wie z.B. Versiegelung, Lärmwirkungen, oder die Verringerung des Retentionsraums werden über den 30.06.2026 hinaus bis zum 30.06.2031 andauern. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich wurden bereits umgesetzt. Da durch das zweite Änderungs- und Ergänzungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 120 auch planungsrechtliche Grundlagen für den „dauerhaften“ Seilbahnbetrieb geschaffen wurden, wurden zusätzlich Ersatzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt, sodass sich derzeit kein Kompensationsdefizit ergibt (vgl. Kapitel 1.9).



1.8.2 Wechselwirkungen

Durch die Verlängerung des Baurechts auf Zeit ergeben sich keine Änderungen des Wirkungsgefüges oder der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

1.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

1.9.1 „Alte“ Maßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt, welche sich aus den bisherigen Verfahren, insbesondere der Eingriffsregelung, ergeben haben. Die meisten Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Lediglich die sich aus dem zweiten Änderungs- und Ergänzungsverfahren ergebenden Maßnahmen, welche sich durch den Eingriff „Bau eines Revisionsgebäudes“ ergeben würden, sind noch nicht umgesetzt. Der Eingriff hat jedoch auch noch nicht stattgefunden. Die Maßnahmen behalten alle ihre Gültigkeit. Die durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind nachfolgend nicht aufgeführt. Lediglich die noch zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen für den Bau des Revisionsgebäudes sind aufgelistet.

Tabelle 1: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und als Ersatz (alt)

Datum	Projekt	Maßnahme	Textfestsetzung (Txf.)	Umsetzung	Bemerkung
03.04.09	BP 120	A 1, Pflanzung von 8 Bäumen 1. Ordnung Bereich Bergstation (nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit)	Txf., S. 8		*1
03.04.09	BP 120	A 1, Pflanzung von 5 Platanen am Konrad-Adenauer-Ufer (KAUfer) (nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit)	Txf., S. 8		*1
03.04.09	BP 120, auch für KAUfer Korrespondenzbereich	M 1a: 1 Überwinterungskasten Fledermäuse, 5 Meisenkästen an Bäumen KAUfer, PAUfer	Txf., S. 17; Zusstllg GfL 26.05.2009	am 21.10.2008 umgesetzt	
03.04.09	BP 120	M 1b: bis April 2009 2 Abendsegler Langkästen	Txf., S. 17, Zusstllg GfL 26.05.2009	am 19.06.2009 umgesetzt	
03.04.09	BP 120, auch für KAUfer Korrespondenzbereich	M 2: Totholzpyramiden von 5 Platanen-Torsi	Txf., S. 17, Zusstllg GfL 26.05.2009	erfolgte im Bplan 152, FH Karthause	
03.04.09	BP 120, auch für KAUfer Korrespondenzbereich	M 3: bis April 2009 Spaltenquartiere in Dachsparren St. Kastor	Txf., S. 18, Zusstllg GfL 26.05.2009	erfolgt	
03.04.09	BP 120	M 4: Frühjahr 2009 bis Herbst 2010 15 Platanen am KAUfer	Txf., S. 18	wurde im Herbst 2010 umgesetzt	
03.04.09	BP 120	M 5: dauerhaft Sicherung, freie Entwicklung von Altbäumen im Stadtwald	Txf., S. 18	59 Stk. wurden markiert	
03.04.09	BP 120	A 2: bis Ende 2008 mind. 5 max. 15 Bäume für Altholz-sicherung	Txf., S. 18	erledigt	



Datum	Projekt	Maßnahme	Textfestsetzung (Txf.)	Umsetzung	Bemerkung
03.04.09	BP 120	ökologische Baubegleitung und (Fledermaus)Monitoring, jährliche Kontrolle, Altholzhöhlen im Turnus < 10 Jahren	Txf. S. 14; Txf. S. 16	erledigt	
18.05.13	BP 120 Ä1	In der Änderung 1 wurden keine zusätzlichen Maßnahmen festgelegt. Es wurden lediglich die Maßnahmen aus dem BP 120 übernommen.			
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Hinweise zu C1 und C2 (Baurecht auf Zeit): Der im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan mit diesen Festsetzungen für das Jahre 2016 verfolgte Kompensationsausgleich (gemäß Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) wird im Rahmen dieser Planänderung durch die unter Punkt D. Nr. 11 dargestellten "sonstigen Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen", hier "Ökokontofläche Streuobstwiese bei Niederberg" und "Ökokontofläche auf dem Niederberg" ersetzt bzw. erfüllt.	Txf. S. 8		Maßnahmen, die ursprünglich nach Abbau der Seilbahn geplant waren
		Maßnahme V 1 (Grontmij 2014) Gehölzschnitt/Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit: Die Rodung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, so dass die Tötung von Brutvögeln (insb. Eier und Jungvögel) ausgeschlossen werden kann. Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) wird der Zeitraum für die Baufeldfreimachung und die Gehölzrodung daher auf das Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres begrenzt, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 10.	Txf. S. 19		
		Maßnahme V 2 (Grontmij 2014) Erhalt und Schutz angrenzender Gehölzbestände, Baumschutz während der Bauzeit: Die an das Baufeld angrenzenden Bäume und Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen, insbes. vor Beschädigungen sowie durch Befahren oder Betreten zu schützen. Dazu sind die betreffenden Bäume und Gehölze (s. Karte 2) in der Örtlichkeit kenntlich zu machen bzw. durch einen Bauzaun vom Baufeld abzugrenzen. Die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie RAS-LP4 (FGSV 1999) sind anzuwenden. Für die Bauarbeiten ggf. erforderliche Lagerflächen sind nur auf befestigten Flächen oder auf Rasenflächen abseits von Bäumen oder anderen Gehölzbeständen anzulegen. Der landschaftsprägende Baum (Robinie) südlich der Bergstation ist zu erhalten und während der Bauzeit durch Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP4 zu sichern, vgl. zeichnerische Festsetzung in der Planurkunde und Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 12.	Txf. S. 14		
		Maßnahme V 3 (Grontmij 2014) Bodenschutz während der Baumaßnahme und anschließende Rekultivierung: Bei den Erdarbeiten ist die DIN 18915 („Bodenarbeiten“) zu berücksichtigen. Der Oberboden ist während der Bauphase getrennt vom Unterboden in Mieten zu lagern und bei einer anschließenden Wiederverwendung entsprechend des ursprünglichen Bodenaufbaus wieder einzubauen. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauphase wieder aufzulockern und einzugrünen, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 12.	Txf. S. 14		
		Maßnahme V 4 (Grontmij 2014) Eindämmung von Lichtemissionen: Auf eine Außenbeleuchtung ist nach Möglichkeit zum Schutz der Fledermäuse und anderer nachtaktiver Tiere zu verzichten. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind Leuchtmittel mit geringer Leistung und warmer Farbtemperatur anzuwenden. Geeignet sind z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED mit warmweißem oder gelben Licht (mit geringen Blau-Anteilen; Leuchtmittel mit Emissionen	Txf. S. 16		



Datum	Projekt	Maßnahme	Textfestsetzung (Txf.)	Umsetzung	Bemerkung
		im Bereich unterhalb von ca. 480 nm sind zu vermeiden). So kann erzielt werden, dass weniger Insekten angelockt und gleichzeitig wenig Energie verbraucht wird. Für die Lichtquelle ist ein Gehäuse zu wählen, welches das Licht nur nach unten richtet und zur Seite und nach oben hin abschirmt, um so die Lichtemissionen zu eindämmen (d. h. keine in den Himmel, in Baumkronen oder den Wald gerichtete Beleuchtung), vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. D Nr. 9.			
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Maßnahme V 5 / A 1 (Grontmij 2014): Die östliche Fassade des Revisionsgebäudes ist vollflächig anzuböschern und landschaftsgerecht zu begrünen. Weiterhin ist das Dach des Revisionsgebäudes (mit Ausnahme des Kabinenaufzuges) vollflächig mit einer ca. 20 cm starken Erdschicht zu überdecken und ebenfalls zu begrünen. Das Dach des Revisionsgebäudes und die angeböschte Fläche sind mit magerem Boden anzudecken und mit einer autochthonen, artenreichen Grünland-Saatgutmischung einzusäen. Die Flächen sind als Krautflur oder extensive Wiese dauerhaft zu pflegen.	Txf. S. 9	offen	Revisionsgebäude nicht umgesetzt/ gebaut. Deshalb auch keine Dachbegrünung
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Maßnahme V 6 (Grontmij 2014): Die Randfläche westlich des Revisionsgebäudes (ca. 2 m breiter Streifen zwischen dem geplanten Gebäude und dem "Panoramaweg") ist wasserdurchlässig zu gestalten und einzugrünen (Ansaat eines Gräser-Kraut-Saumes aus autochthonem Saatgut).	Txf. S. 9	offen	Eingriff bisher nicht erfolgt
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Maßnahme V 7 (Grontmij 2014): Der westlich des geplanten Revisionsgebäudes verlaufende "Panoramaweg" ist als wassergebundener Weg zu erhalten. Ein Ausbau des Weges, eine Erhöhung des Versiegelungsgrades oder eine Verbreiterung, ist zu unterlassen.	Txf. S. 9	offen	Eingriff bisher nicht erfolgt
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Maßnahme A 2 (Grontmij 2014): Entlang der Böschungsunterkante der östlichen Fassade des Revisionsgebäudes sind drei großkronige Laubbäume zu pflanzen. Dazu sollen die derzeit dort vorhandenen jungen Bäume fachgerecht verpflanzt werden oder Neupflanzungen der gleichen Baumarten vorgenommen werden. Innerhalb der Wege- und Platzflächen im Bereich des neuen Kiosk- und Kassengebäudes sind zwei weitere großkronige Laubbäume zu pflanzen. Pro Baum ist ein Pflanzbeet mit mindestens ca. 2,5 x 2,5 m unversiegelter Fläche herzustellen. Ebenso ist für die vorhandene und in der Planurkunde zum Erhalt festgesetzte Robinie ein Baumbeet von mindestens ca. 2,5 x 2,5 m herzustellen bzw. zu sichern.	Txf. S. 9	offen	Eingriff bisher nicht erfolgt
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Maßnahme A 3 (Grontmij 2014): Nördlich des Revisionsgebäudes sind lockere Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Arten im Umfang von ca. 100 m ² zu pflanzen (überwiegend Sträucher mit einzelnen Laubbäumen als Heister).	Txf. S. 10	offen	Eingriff bisher nicht erfolgt
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Maßnahme A 4 (Grontmij 2014): An der Bergstation ist eine nicht mehr benötigte befestigte Fläche (im Bereich des ehemaligen Standortes Kiosk-/ Kassengebäude) von ca. 21 m ² zu entsiegeln, gärtnerisch zu gestalten und als solche dauerhaft zu unterhalten.	Txf. S. 10	offen	Eingriff bisher nicht erfolgt
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Externe Ausgleichsmaßnahme E 1 (Grontmij 2014) "Ökotoptfläche Streuobstwiese bei Niederberg": Auf dem städtischen Flurstück Nr. 115, Flur 6, in der Gemarkung Niederberg wurde eine Streuobstwiese mit 12 Obstbaumhochstämmen (lokaltypische Apfel- und Birnensorten) angelegt. Die Fläche wurde durch die Stadt Koblenz als Streuobstwiese im Sinne eines	Txf. S. 20	erledigt	



Datum	Projekt	Maßnahme	Textfestsetzung (Txf.)	Umsetzung	Bemerkung
		Ökokontos hergestellt. Die Obstbäume sind dauerhaft zu pflegen (regelmäßige Erziehungs- und Verjüngungsschnitte) und die Grünlandfläche ist extensiv zu nutzen (ein- bis zweimalige Mahd im Jahr mit Abräumen des Mahdgutes oder extensive Beweidung). Die gesamte Fläche hat eine Größe von 1.534 m ² und wird insgesamt als Kompensation für die planungsbedingten Bodenversiegelungen des Bebauungsplans zugeordnet.			
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Externe Ausgleichsmaßnahme E 2 "Ökokontofläche Hinterberg": Die Ökokontofläche Hinterberg besteht aus 8 Teilflächen und ist im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz unter der Objektkennung OEK-13461586 40358 mit insg. 11,69 ha geführt. 801 m ² von den planungsbedingten Bodenversiegelungen des Bebauungsplans werden der Ökokontofläche Hinterberg zum Ausgleich zugeordnet bzw. von deren Ausgleichspotenzial "abgebucht".	Txf. S. 20	erledigt	
03.11.14	BP 120 Ä u. E2	Externe Ausgleichsmaßnahme E 3 "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes": Im Bereich der Januaris-Zick-Straße und des Markenbildchenweges sollen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes Koblenz Baumpflanzungen zur Gliederung und Belebung des Straßenraumes als Erstbepflanzungen erfolgen. Von den planungsbedingten Bauverlusten des Bebauungsplans werden 17 Bäume (5 Platanen und weitere 12 Bäume 1. Ordnung) den geplanten Baumpflanzungen zugeordnet.	Txf. S. 20	erledigt	

*1: BP Änderung und Ergänzung Nr. 2, Txf. S. 8: Die gemäß dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit am Konrad-Adenauer-Ufer zu pflanzenden weiteren 5 Platanen werden im Rahmen dieser Planänderung ebenfalls durch die unter Punkt D. Nr. 11 dargestellten "sonstigen Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen", hier E 3 "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes Bereich Markenbildchenweg/ Januaris-Zick-Straße" ersetzt bzw. erfüllt. Die gemäß dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit am Konrad-Adenauer-Ufer zu pflanzenden weiteren 5 Platanen werden im Rahmen dieser Planänderung ebenfalls durch die unter Punkt D. Nr. 11 dargestellten "sonstigen Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen", hier E 3 "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes Bereich Markenbildchenweg/ Januaris-Zick-Straße" ersetzt bzw. erfüllt.

1.9.2 „Neue“ Maßnahmen

Im Rahmen des bisherigen Betriebs der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden keine Erkenntnisse erlangt, dass Kollisionen von Vögeln mit Anlagen der Seilbahn auftraten. Für den Fall, dass bei der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Erkenntnisse über eine Gefährdung der Avifauna durch Kollisionen mit den Analgen der Seilbahn bekannt werden, kann diese (wie auch in den Änderungsverfahren Nr. 1 und Änderungs- und Ergänzungsverfahren Nr. 2 bereits festgelegt), folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen fordern, um eine Tötung von Individuen (hier Kollision von Vögeln mit den Seilen der Seilbahnanlage) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen:

V 5 Kontrastreiche Schwarz-Weiß-Lackierung der Vogelmarker/Seilmarker bzw. Seilreiter (Abstand der Seilreiter 90 m in der Ansicht quer zur Bahnachse)



V 9 Weitmöglichster Rückbau der Fundamente beim Rückbau der Seilbahnanlage, so dass die Entwicklung des Hangwaldes stattfinden kann

V 10 Ausnutzung technischer und baulicher Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms

V 12 Ökologische Baubegleitung: Zur Gewährung der Durchführung der Schutzmaßnahmen/ Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, s.u.) ist für die Zeit der Baudurchführung sowie den Zeitraum des Monitorings laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eine ökologische Baubegleitung durch eine auf dem Gebiet der Ökologie und Faunistik fachkundige Person zu gewährleisten.

Da die bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz ihre Funktion nicht erfüllen (vgl. Kapitel 1.8.1.1), werden außerdem die nachfolgenden neuen Maßnahmen erforderlich, um die Chance zu erhöhen, dass die Maßnahmen durch die Fledermäuse angenommen werden:

A 1_{BP120 Ä3} Am Konrad-Adenauer-Ufer sowie im Schlossgarten sind fünf Flachkästen und fünf Rundkästen für Fledermäuse anzubringen, um das Quartiersangebot zu erhöhen.

A 2_{BP120 Ä3} (Optimierung der Maßnahme M1a): Im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers ist eine Großraum- und Überwinterungshöhle anzubringen.

A 3_{BP120 Ä3} (Optimierung der Maßnahme M1b):

Die Abendsegler-Langkästen auf dem Gebäude der Stadtverwaltung Koblenz sind in eine südwestexponierte Ausrichtung umzuhängen.

A 4_{BP120 Ä3} (Optimierung der Maßnahme M3):

Im Dachstuhl der Basilika St. Kastor sind mehrere Flachkästen angebracht. Der Kasten, welcher über den nachträglich angebrachten Holzkästen (Orgelpfeifen) hängt, ist höher aufzuhängen, um den Fledermäusen einen besseren Einflug zu ermöglichen.



A 5_{BP120} Ä3 Monitoring:

Die Kästen sind alle jährlich auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen. Dabei ist auch zu kontrollieren, ob die Kästen Besatzspuren aufweisen. Die Rund- und die Überwinterungskästen sind außerdem einmal jährlich zwischen Ende April/ Anfang Mai zu reinigen. Die Reinigung und die Besatzkontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Koblenz vorzulegen.

A6_{BP120} Ä3 Sicherung der Altbäume:

Bis die Funktionalität der Maßnahme M5 (vgl. Tabelle 1 – Entwicklung und dauerhafte Sicherung von höhlenreichen Altbäumen) sichergestellt ist, ist in einem Turnus von zwei Jahren ein Monitoring der gesicherten Altbäume durchzuführen. Dabei soll schriftlich und visuell dokumentiert werden, welche Bäume bereits Höhlen und Spalten und somit eine gute Quartierseignung aufweisen und welche noch keine oder eine geringe Eignung aufweisen. Es sind sowohl die gesicherten Bäume am Rittersturz als auch auf der Schmidtenhöhe zu kontrollieren.

Außerdem sind die gesicherten Altbäume durch eine Plakette zu kennzeichnen, um die dauerhafte Sicherung zu gewährleisten. Eine Markierung lediglich mit Farbe verblasst nach wenigen Jahren und die Bäume werden unauffindbar, sodass das Monitoring erschwert wird und zudem kein ausreichender Schutz gegeben ist.

1.10 Beschreibung der verbleibenden (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung mit Bilanzierung und Zuordnung

Unter Beachtung der bereits umgesetzten Maßnahmen sowie der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Umweltauswirkungen der Planung.

1.11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit ist ein begleitendes Risikomanagement (Monitoring) für die festgelegten (neuen) Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz durchzuführen. Das erforderliche Monitoring ist bereits unter den entsprechenden Maßnahmen „A5_{BP120} Ä3 Monitoring“ sowie „A6_{BP120} Ä3 Sicherung der Altbäume“ beschrieben.



1.12 Planungsalternativen und Abwägungsgründe im vorherigen Bauleitplanverfahren

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 120 wurden zahlreiche Varianten zur Lage der Tal- und Bergstation geprüft. Es wurden sowohl die Belange des Natur- und Umweltschutzes, als auch die des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Planungsalternativen werden ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan 120 sowie in dem ersten Änderungsverfahren und dem zweiten Änderungs- und Ergänzungsverfahren beschrieben.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren sieht eine temporäre Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2031 vor. Angesichts der vorliegenden Rahmenbedingungen einer bestehenden Seilbahnanlage und den hier weiterhin verfolgten temporären Planungszielen drängen sich hinsichtlich der Seilbahnanlage an sich – bis auf die Nullvariante, d.h. keine Verlängerung des Baurechts – keine realistischen Planungsalternativen auf, die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens zu untersuchen wären.

1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen Festungsbereich Ehrenbreitstein. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und aufgrund der Lage der Seilbahn im "Welterbe Oberes Mittelrheintal" bzw. der Lage der Talstation in direkter Nachbarschaft des Baudenkmals "Basilika St. Kastor" wurde für die Seilbahn ein befristeter Betriebszeitraum vorgesehen. Bezüglich übergeordneter Planungen und planungsrechtlicher Vorgaben wird auf das Kapitel 3 der Begründung verwiesen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine konkreten Grundsätze oder Ziele aus den übergeordneten Planungen ableitbar sind. An der Festung Ehrenbreitstein kommen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vor, welche durch die Seilbahn nicht beeinträchtigt werden. Die Trasse der Seilbahn kreuzt außerdem während der Überquerung des Rheins den Luftraum über dem FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE-5510-301). Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Es wird außerdem darauf verwiesen, dass gem. § 78 WHG eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Kernbereiches des Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes basiert in großen Teilen auf dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen Aktualisierungen im Rahmen des ersten Änderungsverfahrens und zweiten Änderungs- und Ergänzungsverfahrens. Es werden außerdem Erkenntnisse aus den Erfahrungen durch die bisherige Betriebszeit (inkl. Ergebnisse des Monitorings) einbezogen. Der Bebauungsplan Nr. 120 wurde 2009 rechtsverbindlich. Als Datengrundlage wurde eine



FFH-Vorprüfung und ein Artenschutzgutachten erstellt. Es wurden verschiedene Kompensationsmaßnahmen festgelegt, welche sich hauptsächlich aus dem Artenschutz heraus ergeben haben. Das Ausgleichskonzept sah dabei u.a. vor, dass eingriffsnah Fledermauskästen in und an Gebäuden sowie einfache Flach- und Rundkästen an Bäumen angebracht werden. In 2012/2013 wurde ein Gutachten zum Monitoring erstellt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Kästen für Vögel alle besetzt waren, die Quartiere für Fledermäuse waren nicht besiedelt. Im Mai 2013 wurde die 1. Änderung zum Bebauungsplan rechtskräftig, mit dem Ziel das Baurecht auf Zeit zu verlängern. Es wurden keine neuen Gutachten erstellt. Im November 2014 wurde die 2. Änderung und Ergänzung rechtskräftig, mit dem Ziel die Nachnutzung festzusetzen sowie den Bau eines Revisionsgebäudes und eines neuen Kassenhäuschens auf dem Festungsplateau zu ermöglichen. Dazu wurde ein neuer Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Beurteilung erstellt. Durch die aktuelle Aufstellung der 3. Änderung sollen keine neuen Eingriffe ermöglicht werden. Es soll lediglich das temporäre „Baurecht auf Zeit“, welches aktuell bis zum 30.06.2026 besteht, bis 2031 verlängert werden. Es ergeben sich folglich keine Änderungen in Bezug auf Habitategenschaften oder Lebensraumbedingungen auf die Flora, Fauna und die biologische Vielfalt im Vergleich zum Status quo. Im September/ Oktober 2023 wurde eine einmalige Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Fledermäuse durchgeführt. Es konnten jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, weshalb die nachfolgenden zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind: A1_{BP120} Ä3 (Anbringung weiterer Rund- und Flachkästen), A2_{BP120} Ä3 (Anbringung einer Großraum- und Überwinterungshöhle), A3_{BP120} Ä3 (Optimierung des Quartiersangebotes auf dem Gebäude der Stadtverwaltung Koblenz), A4_{BP120} Ä3 (Optimierung des Quartiersangebotes in der Basilika St. Kastor), A5_{BP120} Ä3 (Monitoring), A6_{BP120} Ä3 (Anpassung der Sicherung der Altbäume).

Da allein durch den temporären Weiterbetrieb der Seilbahnanlage keine neuen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Weltkulturerbe, Landschafts-/ Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter, Mensch) erwartet werden, werden diese nicht detailliert beschrieben. Durch die Verlängerung des Baurechts auf Zeit ergeben sich auch keine Änderungen des Wirkungsgefüges oder der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Die „alten“ Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und als Ersatz wurden größtenteils bereits umgesetzt. Lediglich die Maßnahmen, welche für den Eingriff „Bau eines Revisionsgebäudes“ zu erbringen sind, wurden noch nicht vollständig umgesetzt, da der Eingriff auch noch nicht stattgefunden hat. Die Maßnahmen behalten alle ihre Gültigkeit. Unter Beachtung der Maßnahmen verbleiben keine Umweltauswirkungen der Planung.



Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120 wurden zahlreiche Varianten zur Lage der Tal- und Bergstation geprüft. Es wurden sowohl die Belange des Natur- und Umweltschutzes, als auch die des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Planungsalternativen werden ausführlich in den vorrangegangenen Begründungen beschrieben. Angesichts der vorliegenden Rahmenbedingungen einer bestehenden Seilbahnanlage und den hier weiterhin verfolgten temporären Planungszielen drängen sich hinsichtlich der Seilbahnanlage an sich keine realistischen Planungsalternativen auf, die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens zu untersuchen wären.

1.14 Methodische Referenzliste des Umweltberichtes mit Hinweisen auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden hierbei ermittelt und bewertet.

Folgende Quellen, Gutachten und Literatur wurden u.a. ausgewertet:

- Landesentwicklungsprogramm IV
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2006)
- Fortschreibung Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2014 – Entwurf)
- Landschaftsplan der Stadt Koblenz
- Fachgutachten des Instituts für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (Stand: November 2008)
- Fachgutachten GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH (Stand: Oktober 2008 mit Änderungen von Januar und Februar 2009)
- Umweltberichte zum Bebauungsplan 120 (Stand: Februar 2009), zur Änderung Nr. 1 (Stand: Februar 2013) und zur Änderung und Ergänzung Nr. 2 (Stand: Juni 2014)
- Monitoringbericht „Erfolgskontrolle 2012 von Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse zur BUGA 2011 in Koblenz“ Grontmij 2013
- (interne) Kontrolle der Fledermauskästen 2023 sowie Stichprobenkontrolle der gesicherten Altbäume am Rittersturz 2024

Die durch den Bebauungsplan als generell zulässig erklärte Nutzung, deren Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen waren generell bekannt. Der Bereich ist überwiegend bereits bebaut



und die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung entspricht der bestehenden Nutzung. Die Datenbasis für die vorgenommene Umweltprüfung ist somit als ausreichend zu beurteilen.